

Sitzungsdatum: 8.10.2024

Änderung der Hilfsfondrichtlinie

Antragsteller*innen: Referat für Soziales, Diversität und Internationales

Ansprechperson: Darius Weitekamp

„Das Studierendenparlament möge die folgenden Änderungen der Hilfsfondrichtlinie wie folgt beschließen.“

Hilfsfondrichtlinie – Richtlinie zur Vergabe von Darlehen des Studierendenfonds

| 4. Darlehensvergabe | 4. Darlehensvergabe |
|--|---|
| 4.2 Einsprüche gegen ablehnende Bescheide des Hilfsfondausschusses sind binnen einen Monats an das Präsidium des Studierendenparlamentes zu richten. [...] | Einsprüche gegen ablehnende Bescheide des Hilfsfondausschusses sind binnen eines Monats an das Präsidium des Studierendenparlamentes zu richten. [...] |
| 6. Rückzahlung des Darlehens | 6. Rückzahlung des Darlehens |
| [...] Die monatliche Mindestrate beträgt 25,- €; in Ausnahmefällen kann eine geringere Ratenhöhe vereinbart werden. [...] | [...] Die monatliche Mindestrate beträgt 50,- € ; in Ausnahmefällen kann eine geringere Ratenhöhe vereinbart werden. [...] |
| 9. Niederschlagungen | 9. Umwandlung in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss |
| | Sollte der/die Darlehensnehmer:in weiter unverschuldet, 3 Jahre nach deren letzter Exmatrikulationen in Deutschland aufgrund einer der folgenden Kriterien nicht in der Lage sein, das Darlehen zurückzuzahlen, kann das Darlehen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren |

Sitzungsdatum: 8.10.2024

| | |
|---|---|
| | <p>Zuschuss umgewandelt werden. Nach Ablauf der Frist kann der Hilfsfondausschuss eine Empfehlung aussprechen, ob dieses Darlehen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt werden soll.</p> <p>Die Kriterien für die Umwandlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wenn die Maßnahmen der Eintreibung unverhältnismäßig wären. b) Wenn der/die Darlehensnehmer:in arbeitsunfähig ist c) Auf Grund von Sozialer Härte, z.B. wenn sich der/die Darlehensnehmer:in im Bürgergeld befindet d) Wenn der/die Darlehensnehmer:in 3 Jahre nicht auffindbar ist <p>Sollte der/die Darlehensnehmer:in verstorben sein, kann auch vor der 3 Jahres Frist die Umwandlung stattfinden.</p> |
| <p>9.1 Niederschlagungen sind nur zulässig, wenn alle Möglichkeiten zur Einbringung der</p> | <p>Umwandlungen sind nur zulässig, wenn alle Möglichkeiten zur Einbringung der Schuld ausgeschöpft sind, solange sich diese in einem wirtschaftlichen</p> |

Sitzungsdatum: 8.10.2024

| | |
|--|---|
| <p>Schuld ausgeschöpft sind, solange sich diese in einem wirtschaftlichen Rahmen bewegen. Die niederzuschlagenden Darlehen und die durchgeführten Maßnahmen sind durch das Studierendenparlament zu prüfen und zu bestätigen.</p> | <p>Rahmen bewegen. Die umzuwandelnden Darlehen und die durchgeführten Maßnahmen sind durch den AStA Vorsitz und der/die Referent:in für Soziales zu prüfen und zu bestätigen. Das Studierendenparlament ist über Umwandlungen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu informieren.</p> |
| <p>9.2 Die Unterlagen sämtlicher niedergeschlagener Darlehen sind aufzubewahren und in Abständen von 3 Jahren erneut zu überprüfen. Es ist mindestens das Einwohnermeldeamt des letzten bekannten Wohnortes des/der Darlehensnehmer*in und das Einwohnermeldeamt des Heimatortes, sofern dieser in Deutschland liegt, zu befragen. Die Ergebnisse sind dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vorzulegen.</p> | |
| <p>11. Schlussbestimmungen</p> | <p>11. Schlussbestimmungen</p> |
| <p>11.2 Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Am 12.12.2000 hat das Studierendenparlament die Umsetzung o.g. Richtlinien beschlossen. Letzte Änderung 13.02.2023</p> | <p>11.2 Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Am 12.12.2000 hat das Studierendenparlament die Umsetzung o.g. Richtlinien beschlossen. Letzte Änderung 13.02.2023</p> |

Weitere Änderungen:

- Vereinheitlichung der gendergerechten Sprache
- SP zu StuPa, da die Abkürzung inzwischen geläufiger ist.

Sitzungsdatum: 8.10.2024

Begründung:

Es kam vor einiger Zeit eine Handreichung aus dem Ministerium, dass Darlehens unter bestimmten Umständen in einen „verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss“ umgewandelt werden kann.

Zusammen mit den Hilfsfondssekretär:innen und der Geschäftsführerin wurde dann eine Anpassung für die Richtlinie erarbeitet, um diese Möglichkeit aufzunehmen. Aufgrund dessen würden wir gerne unter Bestimmten Bedingungen es möglich machen, dass der Darlehen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss umzuwandeln.

Bis jetzt ist es so, dass im Hilfsfonds viele Ressourcen gebunden werden können, indem die Angestellten dazu verpflichtet sind, immer wieder bei Darlehensnehmer:in in Erfahrung bringen müssen, ob das Darlehen noch einzutreiben ist. Mit der Änderung würde auf der einen Seite Ressourcen sparen und Studierende, die unter diese Ausnahmen fallen, nicht weiter unter Druck setzen. Gleichzeitig würde die Wirtschaftlichkeit gewahrt werden, da die Umwandlungen nur in Fällen passieren würden, in denen allgemein nicht mit einer Rückzahlung zu rechnen ist.

Der Hilfsfondausschuss kann 3 Jahre nach der letzten Exmatrikulation in Deutschland eine Empfehlung aussprechen, das Darlehen umzuwandeln. Unterschrieben und überprüft wird es dann vom AStA Vorsitz und dem/der Referent:in für Soziales. Über so eine Umwandlung ist das Studierendenparlament in Kenntnis zu setzen.

Die Erhöhung der Monatsrate ist mit der Darlehenssumme zu rechtfertigen. Die 25€ stammen noch aus 1000€ Zeiten und 50€ als Monatsrate ist inzwischen Standard. In Ausnahmefällen kann sie aber natürlich auch niedriger angesetzt werden.

Anhänge:

- Neue Hilfsfondsrichtlinie